

# Groß-Strehlitz

## Kreis-Blatt.

Groß-Strehlitz, den 25. September 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Des Königs Majestät haben dem Bezirkschornsteinfegermeister Anton Namislo in Zawadzki das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.  
Groß-Strehlitz, den 21. September 1908.

**Der königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat**  
von Allen.

### Bekanntmachung.

Bis zum 15. Oktober d. J. müssen die Anträge auf Genehmigung einer Hauskollekte für das kommende Jahr bei mir gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur ausnahmsweise Berücksichtigung in dem Falle finden, daß der durch die Kollekte zu mildemde Notstand nicht vorauszusehen war.

Wie im Vorjahr wird keine Hausfammlung genehmigt werden, wenn von vornherein die Gründung eines Wohltätigkeits-Unternehmens ausschließlich oder überwiegend auf die erhofften Erträgnisse der Hauskollekte basiert wird. Die öffentliche Wohltätigkeit soll höchstens als Ergänzung der Leistungen der nächsten Interessenten herangezogen werden.

Sodann werden die — in jedem Fall dem Antrage beizufügenden Rechnungsunterlagen auf das Genaueste geprüft werden. Jede Anstalt hat bezüglich des **letz** abgelaufenen Geschäftsjahres:

1. eine Vermögens-Übersicht,
2. eine Jahresrechnung

einzureichen.

Die Vermögens-Übersicht soll — im Anschluß an den **letz** gemachten Abschluß — ein wahrheitsgemäßes Bild des Besitzstandes an Grundvermögen, Effekten, barem Geld nach Abzug der ausdrücklich und im einzelnen anzuführenden Schulden geben — Grund und Boden u. a. Materialwerte ordnungsmäßig geschätzt, Effekten zum Marktwert eingeschätzt. Die sachgemäßen Abschreibungen sind vorzunehmen.

Die Jahresrechnung soll übersichtlich geordnet sein. Größere Anstalten, mit getrennten Betrieben und Stationen müssen Sonderkonten für jeden Betrieb vorlegen.

Ausgaben, welche eine Vermögens-Vermehrung bedeuten, z. B. Kaufkosten für Grunderwerb, Kosten von Neubauten und für Inventar. Beschaffungen über das bisherige Bedürfnis hinaus u. s. w. sind mit dem vollen veranschlagten Betrage nur vor der Linie einzutragen, in die Rechnung selbst aber mit einer dem Wert und dem Abnutzungsbetrage entsprechenden Zins- und Amortisationssumme in den Jahresetat einzusetzen.

Gewinn gehören Geschenke und Vermächtnisse, je nachdem sie zur Verteidigung laufender Verpflichtungen oder zur Vermehrung des Vermögens bestimmt sind, in die Jahresrechnung bzw. in die Vermögens-Übersicht.

Schließlich muß die Rechnung bei Anstalten, welche Pflinglinge in ihren Räumen beherbergen, Material für die Prüfung an die Hand geben, wie hoch jeder Pflingling der Anstalt pro Tag, Monat oder Jahr zu stehen kommt und wie viel voll zahlende, wie viel und zu welchem Betrage teilzahlende, wie viel unentgeltliche Pflinglinge die Anstalt in dem Geschäftsjahr beherbergt hat.

Die eingereichten Abschlüsse müssen auf regelmäßiger und fortlaufender Buchführung beruhen. Es genügt nicht, daß lediglich zum Zweck des Nachweises des Bedürfnisses für die Kollekten-Bewilligung Zusammenstellungen gemacht werden.

Ich muß mir vorbehalten, im Einzelfall durch Einsicht der Betriebs- und Rechnungsbücher eine Prüfung vorzunehmen, wenn anders auf Genehmigung der Kollekte gerechnet werden soll.

Wo die bisherige Art der Buchführung diesen Anforderungen nicht genügt — was nach der Erfahrung in der Mehrzahl der Fälle zutreffen dürfte — möchte ich raten, rechtzeitig durch ein geschäftslundiges Mitglied des Vorstandes oder in Ermangelung eines solchen durch einen eigens zu diesem Zweck heranzuziehenden Sachverständigen eine Neueinrichtung der Buchführung vornehmen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Ordnung eine ständige bleibe.

Die ordnungsmäßige Buchführung wird, wie in der Einzelwirtschaft, so auch in Anstalten erziehllich wirken und zum Segen werden.

Breslau, den 12. September 1908.

Der Oberpräsident. gez. Graf von Zedlitz und Trübschel.

Sehr häufig bringen die Antragsteller in Militärreklamationen zunächst ein privatärztliches Gutachten über ihre Erwerbsfähigkeit bei, und sie erfahren erst nachher, daß nach § 33 Nr. 5 Absatz 2 der Verordnung von der Bringung eines amtärztlichen Gutachtens nicht abgesehen werden darf. Sie haben sonach unnötigerweise doppelte Kosten zu tragen. Um dies im Interesse der Gesuchsteller zu vermeiden, ersuche ich Euer <sup>Hochgeboren,</sup> <sup>Hochwohlgeboren,</sup> Ihrerseits oder durch die Ihnen nachgeordneten Organe das Publikum erneut auf jene gesetzliche Vorschrift in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Breslau, den 10. September 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. O. P. I. M. 2840.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Groß-Strehlitz, den 19. September 1908.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 11 des. V. U. G. vom 28. Juli 1906, nach der für jeden Schulverband in der Regel Schulkassen einzurichten sind, wird in Abänderung unserer Verfügung vom 21. Juni 1906 II a XX. 5914 (Amtblatt No 27 für 1906 Sonderbeilage) bestimmt, daß die von den einzelnen Schulverbänden zu leistenden Beiträge zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse von den betreffenden Schulkassen an die Kreisklasse vierteljährlich im voraus zu entrichten sind, gegebenenfalls in der Form, daß sie auf die nach § 27 Gesetzes vom 3. März 1897 an die Schulverbände zu leistenden Staatsbeiträge in Abrechnung gebracht werden.

Oppeln, den 2. September 1908.

Königliche Regierung Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. Michelly.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur Kenntnis der Schulverbände des Kreises.

Groß-Strehlitz, den 19. September 1908.

### Zusammenstellung der Bestimmungen

über die Aufstellung der namentlichen Listen der in den Gemeinden des Landwehrbezirks Gleiwitz wohnhaften Personen des ausgebildeten Landsturms.

#### A. Gesetzliche Vorschriften über die Zugehörigkeit zum ausgebildeten Landsturm.

1. Zum ausgebildeten Landsturm gehören alle landsturmpflichtigen Personen (siehe Ziffer 2), welche im stehenden Heere bezw. in der Marine gedient oder in der Ersatzreserve geübt haben.  
Ausgenommen von der Landsturmpflicht sind:
  - a. Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt sind dauernd,
  - b. Personen, welche durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt sind dauernd,
  - c. Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen,
  - d. Personen, welche als garnisons- und felddienuntauglich bezw. als ganzinvalid anerkannt worden sind.
2. Die Landsturmpflicht beginnt mit dem Uebertritt aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm und endet mit dem vollendeten 45. Lebensjahre.
3. Der Uebertritt aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm erfolgt in der Regel am 31. März desjenigen Jahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Ausnahmen vergl. lfd. Nr. 4 und 5.
4. Früher wie nach der allgemeinen Regel erfolgt der Uebertritt zum Landsturm seitens derjenigen Mannschaften, welche vor Beginn des militärischen Alters in das Heer eingetreten sind. Diese Mannschaften treten zum Landsturm am 31. März desjenigen Kalenderjahres über, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben.
5. Später wie nach der allgemeinen Regel erfolgt der Uebertritt zum Landsturm seitens derjenigen Mannschaften, die wegen Kontrollentziehung ein oder mehrere Jahre in der Landwehr nach zu dienen haben.

#### B. Verfahren bei Aufstellung der Landsturmlisten.

6. Bei der Aufstellung der spätestens am 1. Dezember 1908 seitens der Gemeinde- und Ortsvorstände an das zuständige Kgl. Landratsamt einzureichenden Landsturmlisten kommt als ältester Jahrgang das Geburtsjahr 1864 und als jüngster Jahrgang im Allgemeinen das Geburtsjahr 1869 in Betracht; nur in den wenigen unter Nr. 4 erwähnten Ausnahmefällen kann es sich um Leute handeln, die in einem späteren Jahre geboren sind.
7. Zur leichteren Ermittlung der Landsturmpflichtigen und zur richtigen Aufstellung der Landsturmlisten empfiehlt es sich, daß die Gemeinden aus den Personenstandsregistern zunächst alle männlichen Personen herausziehen, welche (im bevorstehenden Falle) in den Jahren 1864, 1865, 1866, 1867, 1868 und 1869 geboren sind. Von diesen sind dann entweder durch Einsicht in die Militärpapiere oder, wenn diese verloren gegangen sind, durch mündliche Nachfrage diejenigen Personen zu ermitteln und in die Landsturmlisten aufzunehmen, welche im stehenden Heere bezw. in der Marine gedient oder in der Ersatzreserve geübt haben. Befinden sich darunter Leute, die zu den unter lfd. Nr. 1 erwähnten Ausnahmefällen oder nach lfd. Nr. 5 noch zur Landwehr gehören, so sind dieselben in den Landsturmlisten wieder zu streichen und die Gründe der Streichung in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

Nachdem in dieser Weise die ganze Zahl der landsturmpflichtigen Mannschaften genau festgestellt worden ist, handelt es sich nur noch um die wenigen unter lfd. Nr. 4 erwähnten Landsturmpflichtigen, die nach dem Jahre 1869 geboren sind.

Diese Leute werden am besten aus den namentlichen Verzeichnissen der zum Landsturm übergetretenen Mannschaften ermittelt, welche die Gemeinden vom Bezirkskommando erhalten.

8. In zweifelhaften Fällen wird um Ueberfendung der betreffenden Militärpapiere oder in deren Ermangelung um eine kurze Mitteilung des Sachverhalts an das Bezirkskommando ersucht und wird dann von diesem die erforderliche Auskunft erteilt werden.
9. Um genaue Beachtung des nachstehenden, für die Landsturmlisten vorgeschriebenen Modells wird ersucht.

Zusammengestellt

Gleiwitz, den 10. September 1908.

Königliches Bezirkskommando.

Muster!

## Namentliches Verzeichnis

der in ..... vorhandenen Mannschaften des ausgebildeten Landsturms.

Pfd. Nr.	Familien- und Vorname	Waffen- gattung	Dienst- grad	Geburts-			Bemerkungen.
				Tag	Monat	Jahr	

## Bemerkungen zum Muster:

- In der Spalte „Waffen-gattung“ muß bei Artilleristen angegeben werden, ob sie bei der Feldartillerie, Fußartillerie oder Matorienartillerie gedient haben.  
Auserdem ist bei Feldart. anzugeben (in Spalte „Bemerkungen“), ob als Fahrer oder Bedienungsmann ausgebildet.
- Bei Mannschaften, welche als Dolomitenhändler **ohne Waffe** gedient haben, ist in Spalte „Waffen-gattung“ anzugeben, ob Schneider, Schuhmacher oder Sattler.
- Es ist erwünscht, daß bei Mannschaften, welche als Kranken-träger, Sanitätspersonal (Sanitäts-Unterztr. und Gevretts), Kranken-wärter, Fuhrschmiede, Büchsenmacher und Wägenmachergebildeten ausgebildet sind, diese besondere Ausbildung in der Spalte ersichtlich gemacht wird.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises. Die aufzustellenden Landsturmlisten sind bis zum 1. Dezember 1908 an mein Amt einzureichen.

Die namentlichen Verzeichnisse der im Frühjahr 1908 zum Landsturm übergetretenen Mannschaften (Ziffer 7 letzter Absatz der Bestimmungen) werden den einzelnen Gemeinde- pp. Vorständen Ende Oktober d. Js. vom Bezirkskommando Gleiwitz direkt übersandt werden.

Groß-Strehlitz, den 17. September 1908.

Im Laufe des nächsten Monats wird die Erkaufwahl zweier Kreis-tags-Abgeordneten im Wahlverbande der Großgrundbesitzer an Stelle des verstorbenen Majoratsbesizers Grafen von Tschirchky-Menard auf Schloß Groß-Strehlitz und an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Kammer- und Forstrats Gut aus Eichhorst stattfinden.

In Gemäßheit des Artikels 17 der Ministerial-Instruktion vom 10. März 1873 zur Ausführung des § 94 der Kreisordnung mache ich bekannt, daß die Wählerliste für die zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in der Zeit vom 26. September bis 5. Oktober d. Js. in dem Geschäftszimmer des hiesigen Kreis-Ausschusses zur Einsicht ausliegen wird.

Groß-Strehlitz, den 22. September 1908.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden hiermit auf die Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 4. Juli 1908 (R. G. Bl. S. 470) hingewiesen, wonach durch Beschluß des Bundesrats die Bekanntmachung, betreffend gesundheits-schädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen, vom 18. Februar 1902 (Reichs-gesetzblatt S. 48) in folgenden Punkten Abänderungen erfahren hat:

- im ersten Absatz ist hinter dem Worte „Formaldehyd“ eingeschaltet: „und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben.“
- Der zweite Absatz wird durch folgenden Satz ersetzt: „dasselbe gilt für Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Selbstfärbung der Margarine und der Hülsen derjenigen Wurstarten, bei denen die Selbstfärbung herkömmlich und als künstliche ohne weiteres erkennbar ist, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.“

Der Zusatz zu a bezweckt für den gesamten Geltungsbereich des § 21 des Fleischbeschau-gesetzes, also auch für den inländischen Verkehr, die Uebereinstimmung mit dem durch die Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 22. Februar d. Js. (Zentralblatt f. d. d. Reich S. 59103) abgeänderten § 5 Absatz 3 unter b der vom Bundesrate zum Fleischbeschau-gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen D (über die Unterfuchung des in den Zollämtern eingehenden Fleisches) herbeizuführen. Der Zusatz bringt im übrigen nur einen Grundatz ausdrücklich zur Geltung, der auch bisher schon bei sinnemäßiger Auslegung der abgeänderten Bekanntmachung Anwendung gefunden hat.

Zu der Aenderung zu b hat die Erwägung geleitet, daß durch das bisher allgemein zugelassene Färben der Wursthüllen namentlich mit roter Farbe, vielfach eine Täuschung über die mangelhafte Beschaffenheit der Würste hervorgerufen wird. Künftig wird deshalb nur noch die, soviel bekannt, besonders in einigen süddeutschen Gebieten übliche und beliebte Selbstfärbung der Wursthüllen zugelassen sein, bei der Täuschungen der gedachten Art nicht zu befürchten

find. Alle anderen Arten von Wurfthüllenfärbung, namentlich die Rotfärbung, sind fortan selbst dann verboten, wenn nicht gesundheitsföhlliche Farben verwendet werden.

**Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aenderungen ist der 1. August d. Js. festgesetzt.**  
Groß-Strehly, den 17. September 1908.

Zum Zwecke der Verteilung der Kosten der Handwerkskammer in Oppeln gehen den Ortsbehörden des Kreises unter Umschlag die Formulare zur Aufstellung der Nachweisung der in den einzelnen Gemeinde- bzw. Gutsbezirken wohnhaften Handwerker zu. Bei Aufstellung der Nachweisung sind die im Kreisblatt Stüd 47 für 1905 abgedruckten bezüglichen Bestimmungen, sowie die in dem das Formular begleitende Anschreiben der Handwerkskammer unter Bemerkungen stehende Anleitung genau zu beachten. **Die Listen sind mir bis spätestens den 3. Oktober zur Prüfung einzureichen.**

Soweit selbständige Handwerker nicht nachzuweisen sind, ist Fehlanzeige unter Benutzung des übersandten Formulars zu erstatten.

Groß-Strehly, den 21. September 1908.

Obwohl durch Ziffer 12 der Vorschriften vom 5. März 1907 (G. M. Bl. S. 55) den Gesindevermietern und Stellenvermittlern jede Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete dahin, daß sie ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, verboten ist und durch Ziffer 19 a. a. D. ihnen sowie ihren Angestellten jeder geschäftliche Verkehr mit zur Dienstleistung Verpflichteten und Dienstberechtigten ohne besonderen Auftrag außerhalb der Geschäftsräume untersagt ist, wollen die Klagen über das Treiben von Agenten, die unter allerhand Versprechungen die ländlichen Arbeiter zur Aufgabe ihrer Stellung veranlassen und damit der Landwirtschaft in den östlichen Provinzen Arbeitskräfte entziehen, nicht verstimmen. Ich ersuche deshalb die Detapolizeibehörden auf das strengste gegen herumziehende Stellenvermittler und Gesindevermieter oder Angestellte solcher Gewerbetreibenden vorzugehen.

Falls sich die in Rede stehenden Vorschriften, insbesondere nach den ergehenden gerichtlichen Entscheidungen, nicht als ausreichend erweisen sollten, so ersuche ich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Abschrift der gerichtlichen Entscheidungen zu berichten.

Groß-Strehly, den 21. September 1908.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis der beteiligten Kreise, daß bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien eine neue sehr wünschenswerte Schrift: „Die Bewirtschaftung kleiner und kleinster Waldungen“ zum Preise von 0,20 M. einschließlich Porto erschienen ist. Die Lieferung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau X, Matthiasplatz 6.

Groß-Strehly, den 18. September 1908.

**Ein gewandter Kanzlist kann sich zum baldigen Antritt in meinem Bureau melden.**  
Groß-Strehly, den 24. September 1908.

**Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat**  
von Alten.

Die zum Amtsbereich des Katasteramtes Krappitz gehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände werden in diesen Tagen die Formulare zur Aufstellung der Nachweisungen über die vorgekommenen baulichen Veränderungen aus der Zeit vom 1. Oktober 1907 bis 1. Oktober 1908 erhalten.

Bei Ausfüllung der Nachweisungen ist peinlichst nach den darauf aufgedruckten Vorschriften zu verfahren. Namentlich wird auf die Bestimmungen im Artikel I und IV auf der Rückseite aufmerksam gemacht.

Im übrigen wird noch erucht, die Ausfüllung der Spalte 9 so zu bewirken, daß jedes selbständige Gebäude als solches darin kenntlich wird. Auch die Art der Veränderung in Spalte 10 ist tunlichst erschöpfend zu geben. Die Unterschriften der Gebäudeeigentümer in Spalte 13 sind zur Vermeidung von Weiterungen vollständig beizubringen.

Die ausgefüllten, aber mit einer Fehlanzeige versehenen Nachweisungen sind dann in den angegebenen Fristen, **spätestens am 5. Oktober d. Js.** hierher zurückzugeben. Auf die pünktliche Innehaltung der Frist muß diesseits gehalten werden.

Krappitz, den 14. September 1908.

**Königliches Katasteramt.**

Den Herren Amtsvorstehern des Katasteramtesbezirkes Krappitz werden in diesen Tagen die Formulare zur Ausfertigung der Nachweisungen über die erteilten Baugenehmigungen aus der Zeit vom 1. April 1908 bis 30. September 1908 überandt werden.

Es wird erucht, diese Nachweisungen mit den zugehörigen Bauzeichnungen innerhalb der gestellten Frist, **spätestens bis zum 5. Oktober d. Js.** bestimmt hierher zurückzuführen.

Krappitz, den 14. September 1908.

**Königliches Katasteramt.**

Der Arbeiter Josef Schla p p a von hier wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen. Ebenso verfallen diejenigen, welche dem Obengenannten bei Erlangung von geistigen Getränken behilflich sein sollten in die gesetzlich angedrohten Strafen.

Groß-Strehly, den 17. September 1908.

**Polizei-Verwaltung.**

## Freibankordnung für die Stadt Leschnitz.

Auf Grund der §§ 8 bis 11 des Gesetzes betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung S. 229) wird unter Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadtgemeinde Leschnitz folgendes beschlossen:

§ 1. In Leschnitz wird für den Bezirk der Stadtgemeinde eine Freibank mit der Wirkung eingerichtet, daß innerhalb dieses Bezirks Fleisch der im § 2 gedachten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden darf.

§ 2. Der Freibank wird alles zum Feilhalten oder zum Verkaufe bestimmte Fleisch überwiesen, das von Tieren, welche im Stadtbezirk Leschnitz geschlachtet worden sind, kommt, und bei der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung entweder als **bedingt tauglich** (d. i. Fleisch, welches  abgestempelt ist) oder zwar als tauglich zum Genuße für Menschen, aber in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (**minderwertig**), d. i. Fleisch, welches  abgestempelt ist, erklärt worden ist. Nicht beanstandetes Fleisch ist vom Verkauf auf der Freibank ausgeschlossen.

§ 3. Die Freibank befindet sich in dem alten Spritzenstuppen an der Mittelstraße in Leschnitz. Ihre Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Freibank wird über dem Eingange deutlich lesbar als solche bezeichnet.

Der Ort, in dem sie sich befindet, ihre Eröffnung, Verlegung und Einziehung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4. Die Freibank wird von der Stadtgemeinde Leschnitz eingerichtet und betrieben.

Der Verkauf des Fleisches wird von dem Besitzer desselben oder dessen Stellvertreter unter polizeilicher Aufsicht besorgt. Die Gebühren werden von dem Besitzer des Fleisches, welches auf der Freibank verkauft wird, mit folgender Maßgabe erhoben:

a. für ein Rind 2 Mark, b. für ein Schwein 1 Mark, c. für ein Kalb, Schaf oder eine Ziege 0,50 Mark.

Werden nur Teile von Schlachtieren auf die Freibank gebracht, so ermäßigen sich die Gebühren der Größe der Fleischteile entsprechend.

§ 5. Im Verkaufsraum ist durch Anschlag deutlich erkennbar zu machen, ob das der Freibank überwiesene Fleisch roh oder verneinendenfalls, in welchem zubereiteten Zustande, zum Verkaufe gelangt und aus welchem Grunde die Beanstandung erfolgt ist.

§ 6. Die Freibank steht unter der Verwaltung der Stadtgemeinde Leschnitz unter Aufsicht der Polizei-Verwaltung und des königlichen Kreisierarztes.

§ 7. Die Freibank wird nach Bedarf geöffnet. Die Verkaufszeiten werden durch Anbringung von Plakaten innerhalb des Stadtbezirks bekannt gemacht. Nach jedesmaligem Gebrauch sind der Verkaufsraum und die benutzten Geräte gehörig zu reinigen.

§ 8. Unverkauft gebliebenes Fleisch ist, bevor es wiederum zum Verkaufe gestellt wird, von neuem auf seine Genußtauglichkeit und Beschaffenheit zu prüfen.

§ 9. Das auf der Freibank feilgebotene Fleisch darf nur in Stücken von höchstens 2½ kg Gewicht und an einem Tage für einen Haushalt nur bis zur Höchstmenge von 5 kg abgegeben werden.

Der Erwerber darf das Fleisch nur in eigenen Haushalte verwenden. An Gast-, Schank-, Speisewirte, Fleischer und Fleischhändler darf Freibankfleisch überhaupt nicht abgegeben werden.

§ 10. Die Uebertragung des Betriebes der Freibank an einen Unternehmer darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

§ 11. Den Erlös durch den Verkauf des Fleisches behält der Besitzer des Fleisches und entrichtet hiervon die Freibankgebühren.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Freibankordnung werden nach § 27 Nr. 4 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark, oder mit entsprechender Haft bestraft.

Leschnitz, den 25. März 1908.

7. Juli

Die Polizei-Verwaltung. gez. Troska.

Vorstehender Freibankordnung erteilen wir unsere Zustimmung.

Leschnitz, den 1. Mai 1908.

7. Juli

Der Magistrat. gez. Troska. Weichert. Dr. Freisel.

Die Stadtverordneten-Versammlung. gez. Fiedag, Vorsteher. J. Glowatzki. Jos. Czernik. Joh. Orzonski.  
Plakel. Böhm. Krankwurst. Solwaczny. J. Müller.

Außgefertigt.

Leschnitz, den 10. August 1908.

(L. S.)

Der Magistrat. J. W. gez. Plakel.

Vorstehende Ordnung wird auf Grund des § 131 Ziffer 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 25. August 1908.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Oppeln. H. 08. 99/3.

### Bekanntmachung.

Mit dem 30. September d. Js. läuft die Frist ab, innerhalb welcher die durch Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni 1907 außerortsgesetzten Eintalerstücke deutschen Gepräges durch die Reichs- und Landeskassen noch einzulösen sind. Auf diesen bevorstehenden Fristablauf wird hiedurch nochmals mit dem Bemerken hingewiesen, daß die veräumte Einlösung der noch im Verkehr befindlichen Eintalerstücke für deren Besitzer erhebliche Verluste zur Folge haben würde.

Nachdem die Notlaufschweiche unter dem Schweinebestande des Häuslers Josef Byttel in Ottmütz erloschen ist, wird die Gehöftsperrung hiermit aufgehoben.

Stubendorf, den 12. September 1908.

Der Amtsvorstand.

Bei einem notgeschlachteten Schweine der Häuslerin Eva Werner in Grobisko ist kreistierärztlich Notlauf festgestellt worden und die Gehöftsperrung angeordnet.

Roßmiera, den 18. September 1908.

Amtsvorstand Rablud.

## Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilo Gramm										per	per	per											
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Heu	Stroh	Butter	Eier				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				
<b>Groß-Strehlitz</b> am 22. Septbr. 1908.	Höchster Niedrigster	21 20	50 80	20 20	80 18	— 17	40 40	16 15	60 60	24 24	60 —	25 24	40 40	30 28	00 00	4 3	00 60	8 7	00 40	30 28	00 00	2 2	60 40	4 3	— 60

## Anzeigen

### Schriftl. Nebenverdienst,

höchsteh. Betr. etc. — Prospekt frei. —  
Joh. G. Schulz, Verlag, Köln 467.

### Steinbrucharbeiter

für dauernde Beschäftigung bei gutem  
Verdienst gesucht. Schlafhaus und  
Kantine vorhanden.

### „SILESIA“

Neue Doppelte Postland- und Zementfabrik  
Aktiengesellschaft Doppelte-Sakrau.

Einen einfachen

### Scheuerwärter,

welcher mit Handhabung eines Drecks-  
fahres vertraut ist, sowie einen

Jungviehwärter u. Kuhstallmägde  
sucht zum 1. 1. 1909 (Meldung  
den 1. 10. 1908)

Dominium Chmiellowitz  
bei Dppeln.

### „Wirtschaftsknecht.“

Suche z. 1. 1. 09 ein tücht. energ.  
verh. od. led. Pferdepf., d. neb. d.  
Kutschier. noch d. landw. Arbeit.  
gründl. zu führen versteht b. höh.  
Lohn, Deput. u. freier Wohnung.  
Meld. b. Schimassek, Boguschk.,  
b. Dppeln.

Junger Mann, 30 Jahre alt, verh.,  
sucht in der Nähe von Groß-Strehlitz  
zum 1. Januar Stellung als

### Scheuerwärter oder dergl.

Die Frau geht mit auf Arbeit.

Offerte mit Gehalts-Angabe an  
Valentin Fiegler in Bockwitz  
bei Borna Bez. Leipzig zu senden.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung  
Colonnowska belegenen im Grundbuche von Colonnowska Band I Blatt Nr.  
3 und Band II Blatt Nr. 29 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-  
vermerkes auf den Namen des Gasthausbesizers Christian Kostyca zu Bo-  
browitz bei Tarnowitz eingetragenen Grundstücke am 9. Oktober 1908, Vor-  
mittags 10½ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle —  
Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Das Grundstück

1 Colonnowska Blatt Nr. 3: Gasthaus Nr. 2, besteht aus Wohn- und  
Wahlhaus mit Saal, Hofraum und Hausgarten, Scheune, Stallgebäude und  
Futterkammer, Acker, Geräteschuppen, Kegelbahn, Lagerremise, Wohnhaus  
mit Verkaufs- und Barbierladen, Eis- und Kühlkeller, Stallung, Selteneri  
und Wäschküche, Wagenremise mit Holz- und Kohlenstall, Kartenblatt 3,  
Parzelle 194, von 16 ha 50 qm Größe, Grundsteuer Mutterrolle Art. 6, Ge-  
bäudesteuerrolle Nr. 60, Gebäudesteuerungswert 1068 Mark.

II Colonnowska Blatt 29: besteht in dem Acker am Wirtshause, Kar-  
tenblatt 3 Parzelle 193, von 47 a 60 qm, Grundsteuer Mutterrolle Art. 169,  
Grundsteuerertrag 1,12 Tlr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 1908 in das Grundbuche  
eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 3. 8. 08.

## Oberschlesischer Anzeiger

106. Jahrgang.

Ratibor

106. Jahrgang.

erscheint täglich außer Montag im Umfang

:: von 12 bis 28 Seiten großen Formats ::

mit seinen 10 Gratis-Beilagen: Tägliche Unterhaltungs-Beilage „Hausfreund“, „Pries-  
chen Ratiborer“, „Illustriertes Unterhaltungsblatt“, „Madenblatt der Hansjahn“, die  
Wochenbeilagen: „Landwirt“, „Die Frau“ und „Kinderwelt“, sowie das „Rechtbuch“,  
die „Allgemeine Verlosungsliste aller anlosbaren Geldpapiere“ und den „Sommer-  
und Winter-Fahrplan der Schienen- und Postrassen-Gesellschaften.

### Reichhaltige und beliebte Tageszeitung!

Der „Oberschlesische Anzeiger“ bietet eine Fülle des gediegensten Lesestoffes. Täglich  
die Schlußseite der Berliner „Effekten-, Produkten- und Spinnmaschinen“. Die Zeichnungsliste  
der kaiserlichen Posterei. Im Feuilleton gediegene Romane und Novellen. Schwach  
und unerschöpfend in der reichhaltigen „Oberschlesische Anzeiger“ über das gesamte öffentliche  
Leben. Familien-Nachrichten aus Schlesien und Posen.

Wegen seiner großen Verbreitung

:: wirksamstes Injektionsblatt. ::

Abonnementspreis nur 23 Pfg. wöchentlich, das sind 3,00 Mark pro Quartal, oder  
monatlich 1,00 Mark.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.

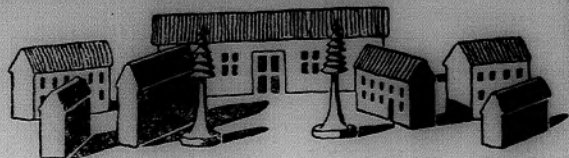
Probenummern gratis.



Unsere Marke „Pfeifring“ allein garantiert die Echtheit unseres Cream Lanolin- und Lanolin-Seife unserer



„Nachahmungen, welche man zurück.“  
 Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft,  
 Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikantstraße, Charlottenburg, Salzkau 10.





In jedem Haus  
 benutzt man jetzt zum Ko-  
 chen, Braten, Backen nur noch  
 „Fulmin.“

S

I

# Mexmer's Thee

in Paketen von 25 Pfg. anwärts. Bevorzugte Mischungen à Mk. 2.80 pro Pfund, fein, kräftig, ausgiebig und Mk. 3.50 mild und aromatisch. **Fermann Polloczek** vorm. Franz Freyhöfer, Delikatessengeschäft, Krakauerstrasse, Fernspr. 22.

Modern  Sauber  Preiswert

liefert alle Drucksachen die

## Buchdruckerei Georg Hübner

Gross-Strehlitz, Krakauerstr. 23.

Neuestes Schriftmaterial.

Adresskarten .. Briefbogen .. Danksagungen  
 Einladungen .. Gratulationen .. Hochzeitslieder  
 Hochzeits-Zeitungen .. Kiverts .. Menüs  
 \* Formular-Magazin. \*

in Schwarz- und Buntdruck

Mitteilungen .. Preiskurante .. Programme  
 Quittungen .. Tafellieder .. Todesanzeigen  
 Verlobungsanzeigen .. Visitenkarten .. Zirkulare.  
 \* Ansichtspostkarten-Verlag. \*

Recitation: für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Secretair Fleischer, für den Inzercatenteil G. Hübner.  
 Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.